

§ 3

Für den Einsatz der Polizeikräfte gelten jeweils die in dem anfordernden Land bestehenden Vorschriften des Polizeirechts (vgl. § 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Art. 11 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei³⁾).

³⁾ [Amtl. Anm.:] BayRS 2012-2-1-I